



GEMEINDE OEDERQUART

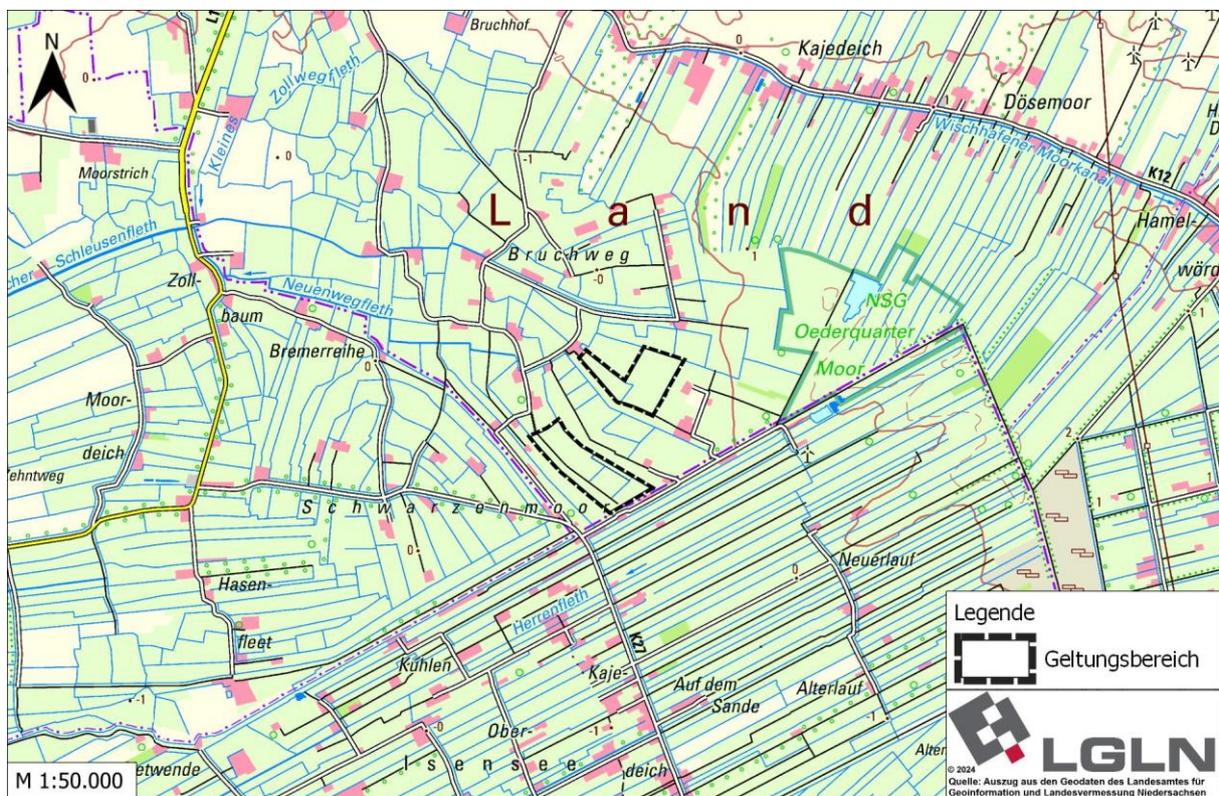
Begründung

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Bruchweg/Grüner Weg"

vom 10. Juli 2024

Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: M.Sc. agr. Thorben Mahlstedt

Dr. rer. nat. Per Schleuß

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0

www.ing-oldenburg.de

VORHABENTRÄGER:

Vattenfall Solar GmbH

Überseering 12
22297 Hamburg
Deutschland

Projektleitung: Susanne Berg
Tel. 0151-25698157
Mail: susanne.berg@vattenfall.de

ENTWURFSVERFASSER:

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Mail: beteiligung@ing-oldenburg.de
www.ing-oldenburg.de

OBJEKTPLANUNG:

Vattenfall Solar GmbH

Hildegard-Knef-Platz 2
10829 Berlin
Deutschland

Zeichnung: Hannes Curth
Tel. 0152 54628898
Mail: hannes.curth@vattenfall.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG.....	5
1. PLANUNGSANLASS.....	5
2. LAGE DES PLANGEBIETS	6
3. UMFANG DER UNTERLAGEN	7
4. DAS PLANVERFAHREN.....	8
5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION.....	8
5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	8
5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze	9
5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze	10
5.4. Flächennutzungsplan.....	11
5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan.....	12
5.6. Weitere Restriktion- und Ausschlusskriterien	12
5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz	13
5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen	14
6. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGE	14
7. RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	16
7.1. Städtebauliche Zielsetzung.....	16
7.2. Räumlicher Geltungsbereich.....	17
7.3. Art der baulichen Nutzung	17
7.4. Maß der baulichen Nutzung	18
7.4.1. Höhe der baulichen Anlagen	18
7.4.2. Grundflächenzahl.....	18
7.5. Baugrenzen	19
7.6. Verkehrsflächen	19
7.7. Grünflächenplanung und Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen und Natur und Landschaft	19
7.8. Einfriedung.....	21
8. ERSCHLIESSUNG	21
8.1. Verkehr.....	21
8.2. Ver- und Entsorgung	22
9. AUSWIRKUNG DER PLANUNG	22
9.1. Immissionsschutz.....	22
9.2. Denkmalschutz	23
9.3. Bodenschutz.....	23

9.4. Wasserschutz	24
9.5. Artenschutz	25
9.6. Biotopschutz.....	25
9.7. Brandschutz	25
9.8. Altlasten.....	26
10. FLÄCHEN UND KOSTEN	26
10.1. Flächen.....	26
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen. 26	
11. STÄDTEBAULICHER VERTRAG	27
11.1. Kosten.....	27
12. UMWELTPRÜFUNG.....	27
LITERATUR.....	28

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Oederquart beabsichtigt die Förderung der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet. Mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wird Strom aus erneuerbaren Energien, hier Sonnenenergie, produziert. Freiflächenphotovoltaikanlagen liefern damit einem Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit.

Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Oederquart plant auf Grundlage eines Antrags des Vorhabenträgers Vattenfall Solar GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 8 „Solarpark Bruchweg/Grüner Weg“ der Gemarkung Oederquart. Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilflächen. Die Teilfläche 1 befindet sich in der Flur 39 und die Teilfläche 2 in der Flur 38, beide in der Gemarkung Oederquart.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oederquart hat am 11.10.2023 einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 beschlossen. Die ebenfalls erforderliche 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen wurde am 16.11.2023 durch den Samtgemeinderat (Samtgemeinde Nordkehdingen) gefasst.

Der aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzte Bereich des Sondergebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 und die 14. Änderung des Flächennutzungsplans sollen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Beide Teilflächen des Vorhabenstandorts zur Entwicklung einer PV-Freianlage haben eine Größe von zusammen rund 29,48 ha. Auf die südliche Teilflächen entfallen 15,91 ha und auf die nördliche Teilfläche 13,57 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich der Ortschaft Oederquart und nördlich der Ortschaft Isensee in einem landwirtschaftlichen Grünlandkomplex. Die Vorhabenfläche beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Oederquart:

In der Flur 39 die Flurstücke 206 (teilw.), 94/1 (teilw.), 91/1 (teilw.), 90/1, 208, 85/1, 84/1, 82, 81 (teilw.), 207, 80, 79, 78, 77, 204 (teilw.) sowie in der Flur 38 die Flurstücke 20, 19, 16, 15, 14, 13, 8, 12, 17, 18, 249/1 und 21/2.

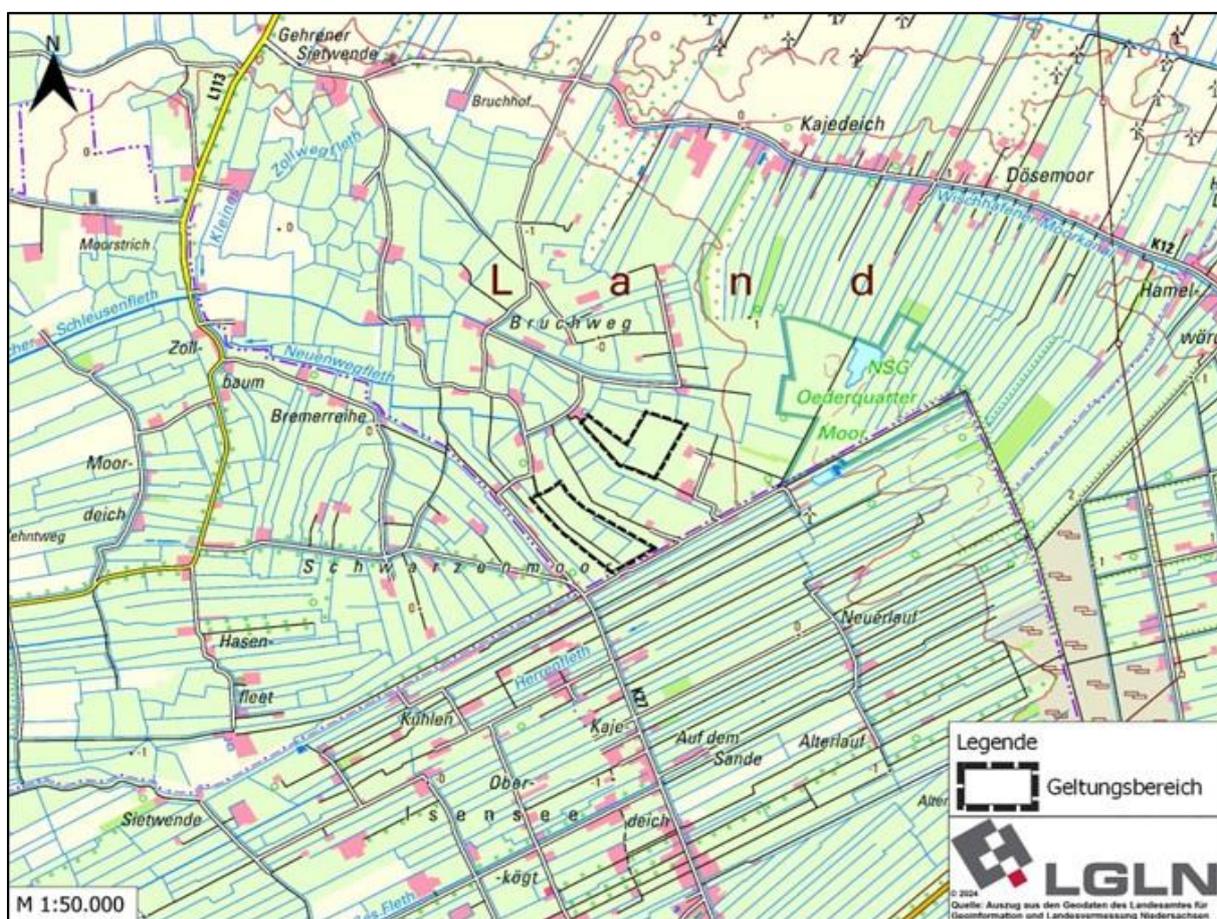


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (M: 1: 50.000)

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich neben angrenzenden Ackerflächen das Oederquarter Moor. Südlich unter der Planfläche verläuft der Bruchweg, über welchen, zusammen mit zwei gesicherten Zufahrten, die Erschließung verlaufen soll.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

3. UMFANG DER UNTERLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die geplanten baulichen Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Konkretisierungsgrad bekannt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende Unterlagen bereitgestellt:

- der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 (B-Plan) mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) auf der Grundlage des Entwurfs zur Anlagenplanung
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- der Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung,
- der Biotoptypenkartierung, Karte mit Erläuterungsbericht,
- der Fachbericht zu faunistischen Untersuchungen mit Erfassung der planungsrelevanten Arten (Brut- und Rastvögel) im Jahr 2023.

Die abschließenden Fassungen dieser Unterlagen werden im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorliegen. Die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oederquart

Die Unterlagen zur 14. Flächennutzungsplanänderung umfassen:

- Planzeichnung,
- Begründung und der
- Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung.

4. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf,
- § 10 Abs. 1 BauGB Satzungsbeschluss

Die vorliegenden Unterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB.

5. RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat am 11. Oktober 2023 beschlossen, den VB-Plan Nr. 8 aufzustellen. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschloss am 16.11.2023, die 14. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen. Der Vorentwurf dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Träger öffentlicher Belange und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Ergebnisse fließen in die nachfolgende Entwurfsausarbeitung ein. Für die weiterführende Planung wurden jeweils die gültigen Fassungen der übergeordneten Planungsebenen sowie relevante Verordnung und Gesetze berücksichtigt.

5.1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Belange der Raumordnung sind eng mit „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ verknüpft. Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. EEG 2023, § 1 Abs. 1). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 80 Prozent gesteigert werden.

Diese Ziele sollen u.a. nach § 4 durch einen stetig wachsenden, jährlichen Zubau von Solaranlagen erreicht werden.

Der Errichtung von großflächigen PV-Anlagen stehen zum Teil bestimmte Planungen, Versorgungsgrundsätze und weiteren prioritären oder gleichrangigen Nutzungsformen entgegen, die bisweilen aber auch gestaltbar sind. Mit der Novellierung des EEG soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden, indem den Erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei Abwägungsprozessen zugestanden wird (vgl. §2): *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

5.2. Landesplanerische Ziele und Grundsätze

§ 1 Abs. 4 BauGB sieht vor, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Ziele der Raumordnung sind u.a. in der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP 2017) sowie in den Änderungen des LROP aus dem Jahr 2022 dargestellt.

Gemäß der textlichen Ausführung des LROP 2022 des Kapitels 4.2.1 Erneuerbarer Energieerzeugung Punkt 03 soll der Ausbau der Solarenergie in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen laut Punkt 04 nicht für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden, sofern keine Bebauung von Agri-PV angedacht ist.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP sind im Plangebiet keine vorrangigen Nutzungen (Ziele der Raumordnung) und keine vorbehaltlichen Nutzungen (Grundsätze der Raumordnung) vermerkt (siehe Abbildung 2). Rund 400 m östlich entfernt befindet sich das Oederquarter Moor, das als Vorranggebiet für den Biotopverbund vermerkt ist. Der Großteil dieses Bereiches ist als Naturschutzgebiet und als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

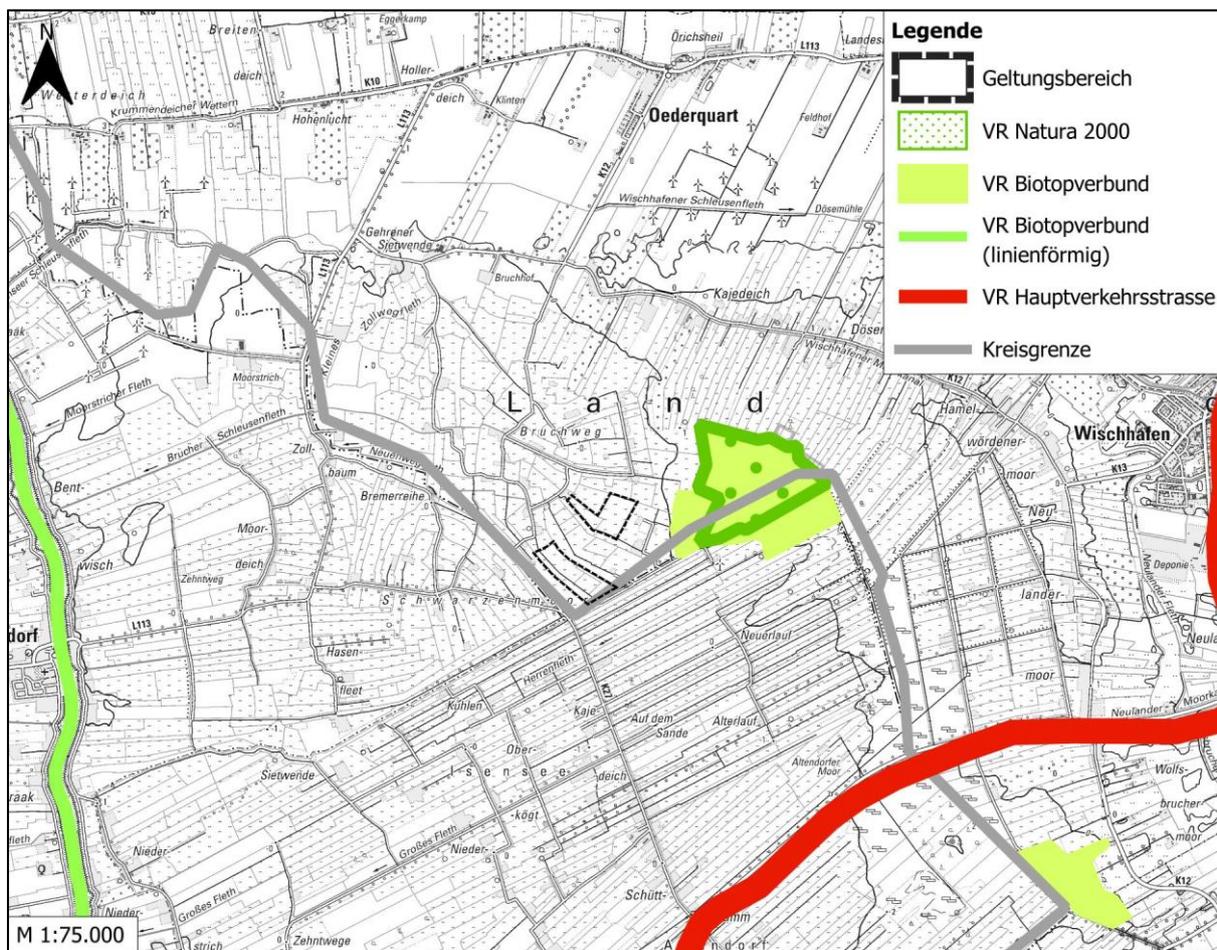


Abbildung 2: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen für den Bereich des Plangebietes. M 1:75.000.

5.3. Regionalplanerische Ziele und Grundsätze

Weitere Ziele der Raumordnung, die gem. BauGB § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen sind, finden sich im Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP 2013). Eine Zielerstellung hinsichtlich des Ausbaus von großflächigen Solarfreiflächen ist im Regionalen-Raumordnungsprogramm selbst nicht konkretisiert (RROP 2013).

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms liegt die geplante Photovoltaik-Anlage im ländlichen Raum. Es sind im Plangebiet keine vorrangigen Nutzungen (Ziele der Raumordnung) und keine vorbehaltlichen Nutzungen (Grundsätze der Raumordnung) vermerkt (siehe Abbildung 3).

Außerhalb des Plangebietes sind einige vorbehaltliche Nutzungen im RROP ausgewiesen. Es handelt sich dabei um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Östlich in etwa 230 m befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie mehrere kleine Vorbehaltsgebiete für Wald.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen-Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade aus dem Jahr 2013 im Bereich des Plangebietes (M: 1: 15.000)

5.4. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen (2005) ist das Plangebiet ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft vermerkt. Einzig kreuzt eine Hochdruckleitung (Erdgas) der EWE verläuft durch beide Teilflächen. Im Rahmen des Vorentwurfes wird die EWE in der Trägerbeteiligung beteiligt. Die EWE wird im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Das Einhalten eines Schutzstreifen um die Hochdruckleitungen herum oder eine Tiefenbegrenzung für Gründungselemente kann aus der Trägerbeteiligung resultieren. Anderweitige festgesetzte Nutzungen wie Wohnbebauung sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Diese Hochdruckleitung ist in der Abbildung 4 vermerkt.

Westlich und östlich des Plangebietes befinden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Flächen für den Obstbau.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oederquart aus dem Jahr 2005 (M: 1: 10.000)

5.5. Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Im Bereich des Plangebiets existieren bisher keine Bebauungs- und Grünordnungspläne. Ein Planungswiderspruch besteht demnach nicht.

5.6. Weitere Restriktion- und Ausschlusskriterien

Wald: Gemäß NWaldLG dürfen Waldflächen nicht ohne vorherige Genehmigung umgewandelt werden (vgl. § 9) und es sind Schutzabstände von 35 m einzuhalten. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen im Sinne des NWaldLG. Ein Konflikt mit dem Vorhaben ist nicht zu erwarten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Waldbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

Gesetzlich geschützte Biotop: Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sind die Beseitigungen von gesetzlich geschützten Biotopen oder von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Strukturen führen können, verboten und somit für großflächige PV-Anlagen ausgeschlossen. Im und angrenzend zum Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotop verzeichnet (Umweltkarten Niedersachsen, 17.05.2024). Weiterhin zeigt der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Stade (LRP 2014) eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotop für die Vorhabenfläche. Auch eine von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführte Biotoptypenkartierung konnte für den Bereich der Planfläche keine gesetzlich geschützten Biotop feststellen (vgl. BTK24.036, Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH 2024)

Gewässer: Im Sinne einer funktionierenden Wasserregulierung sollen Gewässerstrukturen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus empfiehlt das WHG (§ 38) einen Nutzungsabstand zu Gewässern von 5 m, welcher vor allem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient. In der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung. Zu den bestehenden Gewässern 3. Ordnung (Entwässerungsgräben) soll ein Abstand von mindestens 5 m (gemessen von der Grabenkante) bis zum Beginn des nächsten PV-Moduls eingehalten werden.

5.7. Länderübergreifender Hochwasserschutz

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Bruchweg/Grüner Weg“ wurden die mit Datum vom 19. August 2021 geltenden Regelungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz abgeprüft.

Die Geltungsbereiche liegen insgesamt außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern, sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Risikogebiete nach § 78b WHG werden durch den Bebauungsplan und dessen Umfeld nicht berührt.

Der Geltungsbereich liegt jedoch innerhalb des Risikogebietes HQextrem (entspr. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) gemäß § 73 WHG aufgrund seiner Lage innerhalb der Küstengebiete gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) mit der Tideelbe als Risikogewässer und der Flutquelle Küste. Hier liegt er im durch Eindeichung

geschützten Bereich.

Deiche und Anlagen zum Schutz vor Meeresüberflutungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

5.8. Kriterienkatalog der Samtgemeinde Nordkehdingen

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat mit dem Datum vom 29.06.2023 einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Mit diesem Katalog wurde beschlossen, dass keine Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder gesetzlich geschützte Biotope mit Photovoltaik mit PV-Modulen überplant werden dürfen. Es wurde beschlossen, dass ein Abstand von 50 m zu Wohnbebauung einzuhalten ist. Weiterhin wurde festgelegt, dass die Gesamtgröße einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf 70 ha begrenzt wird und hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit über 50 Bodenpunkten ausgespart werden sollen. Diese Kriterien werden von den Planungen der Vorhabenfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Bruchweg/Grüner Weg“ insgesamt berücksichtigt und eingehalten.

6. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGE

Die aktuell vorliegenden Unterlagen zur Anlagenplanung entsprechen dem Planstand Vorentwurf. Im Rahmen der weiteren Planungen und auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung werden sich voraussichtlich Änderungen im Anlagendesign, Flächenumfängen und Leistungsdaten ergeben.

Daten der PV-Module

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von etwa 27,48 MWp geplant. Die Module werden auf Trägerrahmen (Modultischen) installiert, die in Reihen über der Vorhabenfläche angeordnet sind.

Neigung, Ausrichtung, Abstand:

Die in durchgehenden Reihen angeordneten Modultische besitzen eine Neigung von etwa 11° und werden in südliche Richtung ausgerichtet. Die Modulreihen halten einen Abstand von 3,50 m untereinander ein, so dass eine maschinelle Pflege zwischen den Modultischen z.B. mittels Kleintraktoren inklusive angepassten Arbeitsgeräten möglich ist.

Module, Modultische und Anlagenleistung:

In Bereich der Sondergebietsfläche ist derzeit die Aufstellung von etwa 44.683 Modulen mit den Maßen (rund L. 2.382 mm x B. 1.134 mm x H. 35 mm) geplant. Bei der geplanten Bauweise kann eine Gesamtleistung von 27.480 kWp erzielt werden.

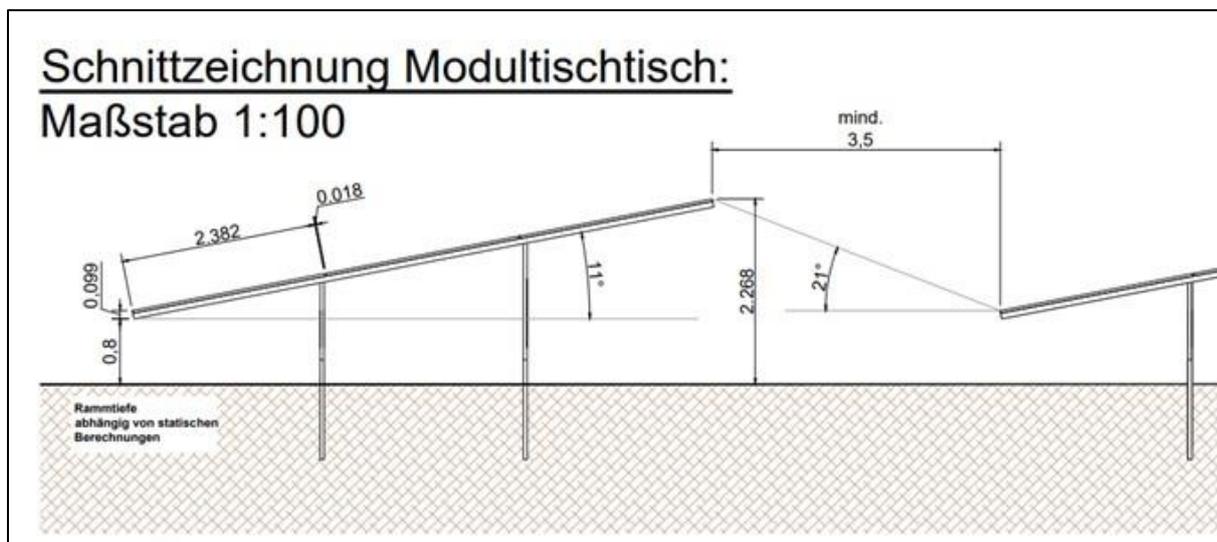


Abbildung 4: Schnitt eines geplanten Modultisches mit Bodenverankerung, Neigung und Höhen. Der Schnitt entspricht dem Planstand Vorentwurf. Maßstab 1:110, Quelle: Vattenfall Solar GmbH

Es erfolgt eine Aufständerung der PV-Anlage mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 m. Die Höhe des Modultisches (Trägerkonstruktion + Modul) beträgt ca. 2,27 m und die Modultischbreite beträgt ca. 7,38 m. Auf den geneigten Tischen werden jeweils 3 Module übereinander angeordnet. Zwischen den Modulen bleibt ein kleiner Abstand (< 5 cm), um einen Durchlass für Regenwasser und Licht sicherzustellen.

Verankerung Modulträgereische

Die Verankerung der Trägertische erfolgt über gerammte oder geschraubte Erdpfähle. In Abhängigkeit des Untergrundes erfolgt eine Wurzelgründung. Eine zusätzliche Verankerung der Pfähle oder das Einbetonieren der Pfähle ist nicht vorgesehen.

Technische Anlagen

Neben den Solarmodulen sind technische Anlagen zur Umwandlung, Ableitung und ggf. Speicherung der Energie erforderlich. Für die geplante Anlage sind Trafostationen (ca. 9,80 m x 4,25 m x 3,12 m) und Wechselrichter notwendig. Die Wechselrichter sind in Gehäusen an den Gestängen unter den Tischen angebracht.

Stromspeichereinheiten sind derzeit nicht geplant, als Option sind bis zu 4 Standardcontainer im Sondergebiet zulässig.

7. RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

7.1. Städtebauliche Zielsetzung

Mit einer Erhöhung der regenerativen Stromerzeugung plant die Gemeinde Oederquart die Energiewende zu gestalten. Es soll zukünftig die Energieversorgung in der Gemeinde gesichert, den Landwirten und Flächenbesitzern eine alternative Einkommensquelle ermöglicht und der Finanzhaushalt der Gemeinde Oederquart über Steuereinnahmen gestärkt werden.

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Photovoltaik festgesetzt. Zulässig sind die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Wechselrichter, Speicherstationen, Leitungen, Zuwegungen, Einfriedung). Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche, sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt. Grundlage ist die Anlagenplanung des Vorhabenträgers; dargestellt im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Um den raumplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben zu entsprechen und die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, soll die Bewirtschaftung an die naturschutzfachlichen Belange angepasst werden. Es ist beabsichtigt, die Grünlandflächen extensiv zu pflegen, d.h. die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollen eingeschränkt und die Schnitthäufigkeit bzw. die Besatzdichte sollen reduziert werden. Ziel der Extensivierung bzw. Nutzungsanpassung ist es, großflächig Biototypen aufzuwerten, Verbesserungspotenziale für Boden- und Grundwasserfunktionen zu schaffen und die Habitats- und Nahrungsräume für Lebewesen (z.B. Insekten, Reptilien, Vögel) zu fördern.

Die Wirkungen der Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf den Landschaftsraum sollen durch geeignete Maßnahmen begrenzt, gemindert und vermieden werden. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus einer sachgerechten Eingrünung der Flächen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches. Eine Eingrünung der Flächen mit hochwüchsigen Vegetationsformen ist hierbei nicht gewünscht, da die Wirtschaftlichkeit durch zusätzlichen Schattenwurf eingeschränkt werden könnte. Aus diesem Grund werden in diesen Himmelsrichtungen heimische Gehölze mit geringerem Höhenwachstum Verwendung finden. Die geplanten Hecken sollen hierbei in längeren, aber regemäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen. Auch bei den bestehenden Hecken und linearen Gehölzen wird eine entsprechende Entwicklung durch eine angemessene Pflege angestrebt. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden im Bebauungsplan gesichert.

7.2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Landkreis Stade, im südlichen Außenbereich der Gemeinde Oederquart, an der Grenze zum Cuxhaven. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke gemäß Tabelle 1. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Tabelle 1: Flurstücke des Geltungsbereichs

Lfd.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Oederquart	38	20
2	Oederquart	38	19
3	Oederquart	38	16
4	Oederquart	38	15
5	Oederquart	38	14
6	Oederquart	38	13
7	Oederquart	38	8
11	Oederquart	38	12
12	Oederquart	38	17
13	Oederquart	38	18
14	Oederquart	38	21/2
15	Oederquart	38	249/1
16	Oederquart	39	206 (teilw.)
17	Oederquart	39	94/1 (teilw.)
18	Oederquart	39	91/1 (teilw.)
19	Oederquart	39	90/1
20	Oederquart	39	208
21	Oederquart	39	85/1
22	Oederquart	39	84/1
23	Oederquart	39	82
24	Oederquart	39	81 (teilw.)
25	Oederquart	39	207
26	Oederquart	39	80
27	Oederquart	39	79
28	Oederquart	39	78
29	Oederquart	39	77
30	Oederquart	39	204 (teilw.)

7.3. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Geltungsbereichs werden als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ entwickelt. Innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind neben den Photovoltaikmodulen technische Anlagen zum Betrieb des Solarfeldes sowie technische Einrichtungen zur Umspannung, Speicherung und Ableitung der

gewonnen Solarenergie zulässig. Die Errichtung von Speichereinheiten mit einer Grundfläche von bis zu 400 m² sind ebenso zulässig.

7.4. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenzen, die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

7.4.1. Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage wird auf maximal 2,70 m für die PV-Gestelle sowie 3,50 m für Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen. Die derzeit geplante Höhe der Modultische beträgt 2,27 m. Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche (lichte Höhe) beträgt rund 0,80 m. Die Anlagen und Nebenanlagen haben dem Höhenverlauf des vorhandenen Reliefs zu folgen.

7.4.2. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche. Auf Grundlage des aktuellen Planstandes beträgt die GRZ rund 0,50. Entsprechend wird für die Sondergebietsflächen eine GRZ von max. 0,60 festgesetzt.

Tabelle 1: Ermittlung der Grundflächenzahl*

Sondergebiet	Grundfläche in m ²	Überdeckung der Gesamtfläche	
		m ²	%
Südliche Teilfläche	127.426	58.867,01	46,20 %
Nördliche Teilfläche	116.216	61.462,11	52,89 %
Zwischenergebnisse	243.642	121.226,50	49,76 %
Trafo	4 Stück je 39,5 m ²	157,78	0,065 %
Speichercontainer	4 Stück je 100,0 m ²	400,0	0,164 %
Gesamt	243.642	121.784,28	49,98 %

*Im Rahmen der Planaufstellung können sich Änderungen an der Anzahl und Größe der Solarmodule und am Zuschnitt der festzusetzenden Flächenfunktionen ergeben.

Die anrechenbare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Flächengröße des ausgewiesenen Sondergebiets (hier: 243.642 m²).

Die mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche entspricht der Summe aus den projizierten Flächen der PV-Module sowie der Versiegelung durch die Nebenanlagen. Die projizierte Grundfläche der PV-Module beträgt insgesamt 121.227 m². Die Trafostationen nehmen eine Fläche von etwa 157,78 m² ein. Für die Möglichkeit zukünftig Batteriecontainer aufzustellen, soll eine Fläche von insgesamt 400 m² zugrunde gelegt werden. Zuzüglich Trafostation und Batteriecontainern errechnet sich die mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche auf 121.784 m².

7.5. Baugrenzen

Die als Sondergebiet festgesetzten Flächen sollen mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden. Die Lage der Solarmodule wird durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand der Baugrenzen zur Grenze des Sondergebiets beträgt mindestens 3,0 m - in der Regel jedoch 5,0 m - um eine Umfahrung sicherzustellen und ein Vorgewende für die Pflege zu ermöglichen.

7.6. Verkehrsflächen

Die Zuwegung auf die Teilflächen im Plangebiet erfolgt über die bestehenden Gemeindewege „Bruchweg“ und „Grüner Weg“.

Für die Zufahrt auf die landwirtschaftlichen Flächen werden bestehende Überfahrten genutzt oder ggf. ertüchtigt. Diese Verkehrsflächen werden entsprechend einer gesicherten Befahrbarkeit für Wartungsarbeiten oder für die Feuerwehr entwickelt. Die Zufahrten werden im Planbereich als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

7.7. Grünflächenplanung und Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen und Natur und Landschaft

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen die erheblich beeinträchtigte Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst gleichartig ausgleichen. Im Plangebiet ist der Erhalt von vorhandenen Bäumen und Sträuchern (Maßnahme A) sowie die Anlage von Feldhecken (Maßnahme B) vorgesehen. Weiterhin ist die Anlage von Kraut- und Saumstrukturen (Maßnahme C) überwiegend beidseitig entlang der Gräben sowie im Bereich einer mit Einzelbäumen bestanden Fläche vorgesehen. Die unversiegelten Grundflächen des Sondergebiets (orange Flächen) sind zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme A-D) sollen in Maßnahmenblättern festgelegt werden, die Gegenstand eines Durchführungsvertrags

zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sein werden. Diese werden zum Entwurf mit vorgelegt. Eine ausführlichere Beschreibung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird im Umweltbericht dargestellt. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wird zum Entwurf vorgelegt.

Maßnahmen der Landschaftspflege

- A. Die entlang der Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen Baumreihen, die sowohl in der Teilfläche Nord und als auch in Teilfläche Süd vorkommen, werden mit dem Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im VB-Plan „Solarpark Bruchweg / Grüner Weg“ auf insgesamt 1.664 m² Fläche festgesetzt. Vorhandene Bestandslücken sollen als Säume erhalten bleiben oder werden durch die Anpflanzung von Gehölzen ergänzt. Stellenweise abgestorbene Stämme sollten als Totholz belassen werden (z.B. Nistgelegenheit für Wildbienen und Lebensraum für zahlreiche Käfer).
- B. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist zur freien Landschaft mit 5,0 m breiten Feldhecken einzugrünen und mit dem Planzeichen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf insgesamt 16.418 m² Fläche festzusetzen. Anpflanzungen sind mit dreireihigen Gehölzanpflanzungen, bestehend aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen sowie einem geeigneten Gehölzsaum anzulegen. Die Pflanzliste richtet sich nach der „Liste der heimischen Laufgehölze“ im Landkreis Stade.
- C. Überwiegend beidseitig entlang der Gräben, die beide Teilflächen queren, sowie im Bereich einer mit Einzelbäumen bestandenen Fläche in der Teilfläche Süd ist die Entwicklung von Saum- und Krautstrukturen vorgesehen. Entlang der Gräben sind diese als 5 m breite Uferrandstreifen umzusetzen. Die Festsetzung im Plangebiet erfolgt mit dem Planzeichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf insgesamt 16.273 m² Fläche.
- D. Die unversiegelten Grundflächen des 24,36 ha großen Sondergebiets sind zu Extensivgrünland zu entwickeln. Zur extensiven Weide- und Wiesennutzung sollen zukünftig zwei Schnitte pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes zulässig sein. Die Schnittnutzung erfolgt ab Mitte Juni. Im Falle einer Beweidung ist ein moderater GVE-Besatz von bis zu 2 GVE ha⁻¹ vorzusehen. Der Weideauftrieb und- abtrieb ist jeweils abhängig vom Zustand des Standortes durchzuführen; ggf. ist eine Nachmahd im September/Oktober als Pflegemaßnahme (mit Abtransport des Schnittguts) notwendig. Für die Grünlandflächen ist eine Erhaltungsdüngung weiterhin zulässig. Ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmaßnahmen.

7.8. Einfriedung

Die Flächen werden zur Sicherung der PV-Anlagen eingezäunt. Hierbei werden die außenliegenden Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Flächen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes von Einzäunungen ausgenommen. Die Einzäunungen umfassen demnach ausschließlich die Sondergebiete inklusive Modulflächen, Umfahrungen/Vorgewende und tlw. Gräben. Ebenfalls eingezäunt sind die o.g. innenliegenden Maßnahmenflächen, um kein Labyrinth aus Zäunen zu entwickeln. Explizit zu erwähnen ist, dass durch diese Vorgehensweise bei beiden Teilflächen ein Korridor für das Niederwild erhalten bleibt. Die Einzäunung soll eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Zaunanlagen sind zur Vermeidung von Sperrwirkungen für Kleinsäuger mit einer Bodenfreiheit von 0,20 m zu errichten. Wird im Rahmen der Pflege eine Beweidung der Vorhabenfläche vorgesehen, so ist ebenfalls eine Zäunung gemäß den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und den Tierschutzleitlinien zulässig. In diesem Fall kann eine beutegreifer-sichere Zäunung ohne Bodenfreiheit notwendig sein.

8. ERSCHLIESSUNG

8.1. Verkehr

Das Plangebiet wird bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Für die Flächen bestehen Zufahrten und Wirtschaftswege, die bereits an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen sind. Die Zufahrten und Wirtschaftswege bleiben für die Pflege des Plangebietes sowie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den angrenzenden Flächen in ihrer Funktion erhalten.

Die Bundesstraße B 465 bildet für das Plangebiet die übergeordnete Erschließungsstraße. Von der B 465 geht in nördliche Richtung in der Ortschaft Isensee die Straße „Schüttdamm“ – im weiteren Verlauf „Landstraße“ ab. Von dieser kann das Plangebiet über die Gemeindewege „Bruchweg“ und „Grüner Weg“ erreicht werden. Die Erschließungsstraßen werden nur während der Bauphase intensiv genutzt, während des Betriebs der Anlage werden die Straßen für Wartungsarbeiten der Bestandsanlagen voraussichtlich nur sehr selten genutzt.

Für die Erschließung und anschließende Pflege wird ein Vorgewende mit einer Breite von mindestens 3,0 m, größtenteils 5,0 m, vorgesehen. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung über das Vorgewende sowie ggf. entlang der Modultische, die mit einem Reihenabstand von 3,5 m zueinander errichtet werden.

8.2. Ver- und Entsorgung

Strom: Die erzeugten Strommengen sind durch Leitungsbaumaßnahmen außerhalb des Gebietes in das allgemeine Stromnetz abzuleiten. Die Ableitung des erzeugten Stroms ins Netz erfolgt standardmäßig über Erdkabel. Das Erdkabel soll in südöstliche Richtung abgeführt werden, der genaue Verlauf der Erdkabel steht derzeit allerdings noch nicht fest.

Regenwasser: Die Entwässerung und die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgen durch Versickerung auf der Fläche. Die Module auf den Modultischen werden nicht bündig aneinandergesetzt, um eine Wasserdurchlässigkeit unter den Modulen zu gewährleisten. Auch zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände von 3,5 m vorgesehen, weswegen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen wie zuvor versickern kann und so dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung steht. Die direkte Flächenversiegelung ist sehr begrenzt und erfolgt durch die Bodenverankerungen der Modulträger (auf rund 73 m²), durch die Aufstellfläche der Trafostationen (etwa 158 m²) und ggf. durch die zukünftige Aufstellung von Batteriecontainer (rund 400 m²). Insgesamt ist die versiegelte Grundfläche mit 631 m² gemessen an der Sondergebietsgröße (rund 243.642 m²) sehr gering und beträgt lediglich einen Anteil von rund 0,26 %. Die Berechnungen basieren auf den Annahmen: 17.402 Pfosten (4,65 x 9 cm), 4 Trafos (4,025 x 9,8 m) und 4 Batteriespeicher mit je 100 m². Aufgrund der geringen Versiegelung wird davon ausgegangen, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche weiterhin problemlos möglich ist und ein gesonderter Nachweis zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht notwendig wird.

Abfall- und Abwasserbeseitigung: Schmutzwasser und Müll fallen beim Regelbetrieb der Anlage nicht an. Anfallende Verpackungsmaterialien im Rahmen der Anlagenwartung und Unterhaltung werden von den jeweiligen beauftragten Unternehmen mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Versorgungseinrichtungen werden nicht benötigt.

9. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

9.1. Immissionsschutz

Der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Zur Steigerung der Akzeptanz von großflächigen Solarparks sieht die Samtgemeinde Nordkehdingen einen Mindestabstand von mindestens 50 m zu angrenzender Wohnbebauung vor. Dadurch wird für das Wohnumfeld nicht nur die visuelle Störung, sondern auch etwaige Auswirkungen durch Immissionen (Reflexion, Schall, Strahlung etc.) geringgehalten.

Reflexion/Blendung: Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die matten dunklen Moduloberflächen regelmäßig mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet. Die Gefahr einer Blendwirkung ist aufgrund der Modulkonstruktion weitgehend ausgeschlossen.

Schall: Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt in aller Regel geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafostationen und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Trafostationen liegen nicht im Nahbereich der umliegenden Wohngebäude.

Strahlung: Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte. Die Trafostationen sind nicht im Nahbereich zu Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

9.2. Denkmalschutz

Gemäß der Datenabfrage vom 22.05.2024 auf dem Kartendienst *NUMIS Das niedersächsische Umweltportal* des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich auf der Vorhabenfläche keine Naturdenkmale, weder in punkthafter Ausprägung noch in schmaler Längsausdehnung. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stade beteiligt.

9.3. Bodenschutz

Die Böden im nördlichen und südlichen Plangebiet haben sich auf grundwassernahen Standorten entwickelt. In beiden Teilflächen wird der Bodentyp gemäß der Bodenschätzungskarte BK50 als „Flache Organomarsch mit Erdniedermoorauflage“ angegeben (NIBIS Kartenserver). Für die Vorhabenfläche werden Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen. Zum einen betrifft dies „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ und sehr kleinflächig „Seltene Böden (Kleimarsch)“ (siehe Abbildung 5). Die Bodenfruchtbarkeit wird großflächig als äußerst gering ausgegeben, lediglich die südlichen Flurstücke der südlichen Teilfläche tangieren den Bereich mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit.

Eingriffe in den Boden sind bei der Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Der Eingriff beläuft sich auf die Versiegelung von rund 631 m², welche aus den Nebenanlagen und den Pfosten der Modultische resultiert. Aufgrund der oftmals nassen Böden im Bereich der Vorhabenfläche sollen die Stahl-Pfosten der Modultische vor einer möglichen Ablösung von herkömmlichen Verzinkungen geschützt werden. Es wird daher geplant, eine Beschichtung der Pfosten einzusetzen.

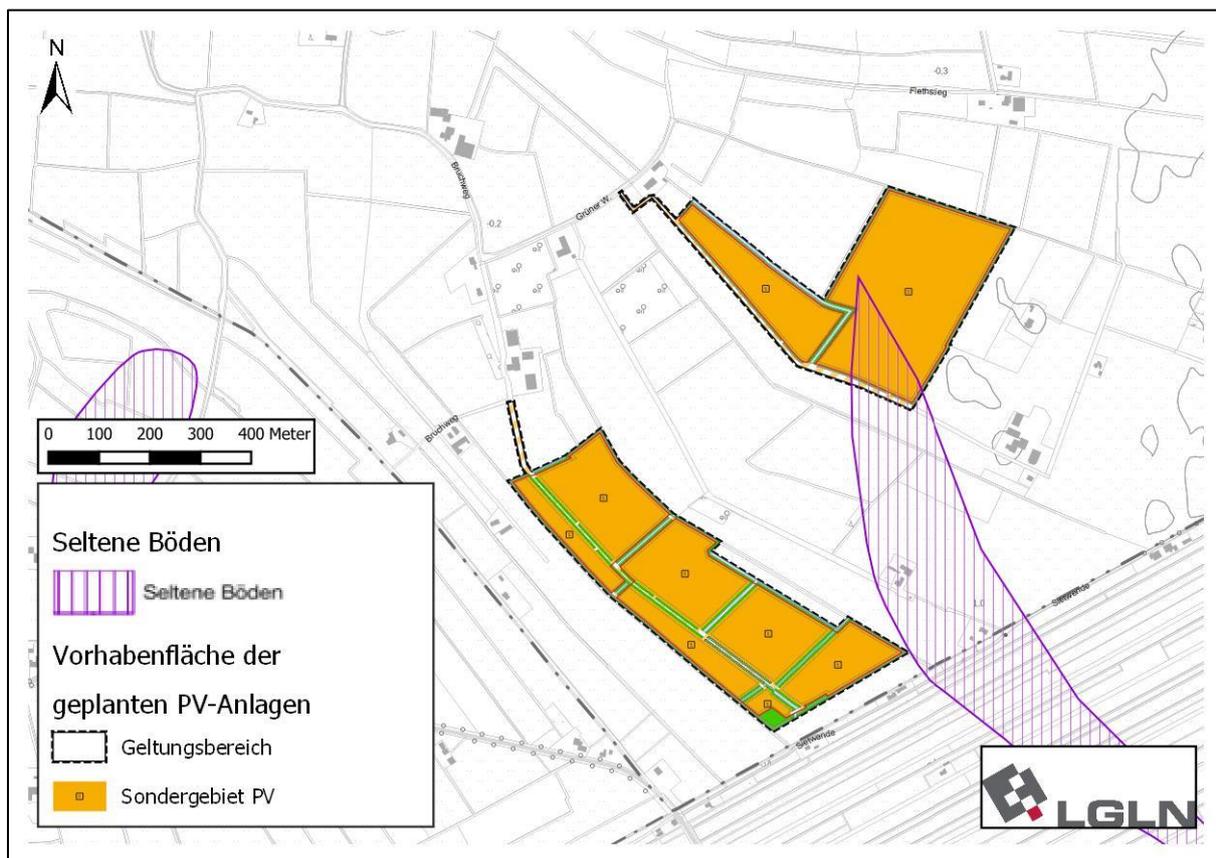


Abbildung 5: Vorhabenfläche mit Darstellung der Seltene Böden - Maßstab 1:15.000

9.4. Wasserschutz

Im vorliegenden Fall handelt es sich bislang um intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandflächen. Eine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen wird mit dem Aufbau der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich sein. Zukünftig soll das Grünland extensiv gepflegt werden. Es werden zukünftig keine Pflanzenschutzmittel sowie reduzierte Düngemengen auf der Fläche ausgebracht, so dass von einer Verbesserung für die Schutzgüter Boden- und Wasser ausgegangen werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin ohne Oberflächenabfluss natürlich auf der Fläche versickern. Weiterhin befinden sich, laut dem NUMIS Kartenserver (2024) keine Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete auf der Planungsfläche.

9.5. Artenschutz

Die Regelungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum allgemeinen und besonderen Artenschutz sind zu beachten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten (u.a. alle heimischen Vogelarten und ggf. Amphibien) dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Für die Flächen und das Umfeld der geplanten PV-Anlage wurde durch das Gutachterbüro ÖKOLOGIS aus Bremen die eine Gast- und Brutvogelkartierung erstellt. Auf der Grundlage dieser Kartierungen wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der ggf. Kompensationsmaßnahmen vorsehen wird. Die abschließenden Ergebnisse der Kartierung werden abschließend in den Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Umweltbericht eingearbeitet. Diese Unterlagen werden zum Entwurf vorgelegt.

9.6. Biotopschutz

Eine Erfassung der Biotoptypen erfolgte am 23. Oktober 2023 durch die Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH. Gemäß der Biotoptypenerfassung liegen keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld vor. In höherwertige Biotoptypen (hier Gräben und Gehölze) wird ebenso nicht eingegriffen. Eine Sicherung der Gehölz- und Grabenbestand erfolgt in der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans.

9.7. Brandschutz

Solarmodule sowie die Trägerkonstruktion weisen im Allgemeinen geringe Brandlasten auf. Sie bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Bauliche Anlagen mit höheren Brandlasten (hier: Trafostationen) werden mit ausreichend Sicherheitsabständen zu Gehölzstrukturen errichtet und im Nahbereich der Flächenzufahrten platziert, so dass eine einfache Zugänglichkeit für die Feuerwehr im Brandfall besteht. Die Flächen des Plangebiets sind jeweils mit einer Umfahrung umgeben. Die Gemeinde Oederquart hat eine anforderungsgerecht ausgestattete freiwillige Feuerwehr. Das Löschfahrzeug verfügt über eine Schlauchlänge von 860 m. Die Löschwasserversorgung soll in Abstimmung mit der Feuerwehr Oederquart über zwei Löschwasserbrunnen erfolgen. Die Löschwasserbrunnen sind durch den Vorhabenträger bereitzustellen. Nach Absprache mit der Feuerwehr Oederquart sollen die Löschwasserbrunnen möglichst an den Anfang der Zuwegung erfolgen. Die Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag. Für die Wasserentnahme werden Tragkraftspritzen eingesetzt, die in der Regel eine Nennförderleistung von 800 bis 1600 Liter

pro Minute haben. Weitere erforderliche Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

9.8. Altlasten

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht.

10. FLÄCHEN UND KOSTEN

10.1. Flächen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen.

Tabelle 2: Flächen des Geltungsbereichs

Geltungsbereich	294.782 qm	29,48	ha
Südliche Teilfläche	159.073 qm	15,91	ha
Nördliche Teilfläche	135.709 qm	13,57	ha
Sondergebiet Photovoltaik	243.642 qm	24,36	ha
Südliche Teilfläche	127.426 qm	12,74	ha
Nördliche Teilfläche	116.216 qm	11,62	ha
Baufeld innerhalb der Baugrenzen			
Südliche Teilfläche	108.332 qm	10,83	ha
Nördliche Teilfläche	106.041 qm	10,60	ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	10.239 qm	1,03	ha
Südliche Teilfläche	4.381 qm	0,44	ha
Nördliche Teilfläche	5.858 qm	0,59	ha
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)	1.664 qm	0,17	ha
Südliche Teilfläche	1.491 qm	0,15	ha
Nördliche Teilfläche	173 qm	0,02	ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	16.273 qm	1,63	ha
Südliche Teilfläche	14.404 qm	1,44	ha
Nördliche Teilfläche	1.869 qm	0,19	ha
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)	16.418 qm	1,64	ha
Südliche Teilfläche	7.394 qm	0,74	ha

Nördliche Teilfläche	9.024 qm	0,90	ha
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	6.546 qm	0,65	ha
Südliche Teilfläche	3.976 qm	0,40	ha
Nördliche Teilfläche	2.570 qm	0,26	ha

11. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Zwischen der Gemeinde Oederquart und dem Vorhabenträger (Vattenfall Solar) wird ein Durchführungsvertrag aufgesetzt. Auf der Grundlage eines abgestimmten Plans sichert der Vorhabenträger die Durchführung der im Vertrag aufgeführten Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu:

- Der Vorhabenträger übernimmt die Planungs- und Erschließungskosten (z.B. Zuwegung, Netzanschluss, Löschwasserentnahmebrunnen).
- Der Vorhabenträger stellt den Rückbau aller technischen Anlagen und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage wieder her.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für artenschutzrechtliche Belange umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden detailliert im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und als Maßnahmenblätter für den Durchführungsvertrag konkretisiert.

11.1. Kosten

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Oederquart keine Kosten. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Tragung von Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geschlossen. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Die Fläche wird für die Laufzeit der Anlage von der Vattenfall Solar GmbH gepachtet.

12. UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

LITERATUR

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 28. Juli 2023

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert am 03. Juli 2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2022): NIBIS Kartenserver. Online unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Landkreis Stade (2013): Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade (RROP, 2013), Stand 08.01.2015, von www.landkreisstade.de

Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreises Stade, Neuaufstellung 2014, von www.geoportal.landkreis-stade.de

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: NUMIS Das niedersächsische Umweltportal. Online unter: www.numis.niedersachsen.de

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz – vom 19. Februar 2010

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - vom 21. Mai 2022

Samtgemeinde Nordkehdingen (2005): Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen

Samtgemeinde Nordkehdingen (2023): Kriterien für Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in der Samtgemeinde Nordkehdingen